COMtrexx Maintenance - AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die COMtrexx Maintenance-Services

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
1. Geltungsbereich und Vertragsparteien 1
2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang 2
3. Laufzeit und Kündigung der BiMS-Vereinbarung 3
4. Vergütung und Zahlungsbedingungen 4
5. Verantwortungsbereiche und Mitwirkungspflichten des Kunden 5
6. Geheimhaltung und Datenschutz 7
7. Gewährleistung 7
8. Haftung 8
9. Schlussbestimmungen 9

1. Geltungsbereich und Vertragsparteien

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „COMtrexx Maintenance - AGB“ (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Vereinbarungen über die Erbringung installationsbezogener Maintenance-Services („COMtrexx Maintenance - BiMS-Vereinbarung“, nachfolgend „BiMS-Vereinbarung“) zwischen der Auerswald GmbH, Hordorfer Straße 36, 38162 Cremlingen (nachfolgend „Auerswald“) und Unternehmenskunden (nachfolgend „Kunde“). Auerswald schließt keine Verträge mit Verbrauchern.

1.2 Kommt die BiMS-Vereinbarung durch Vermittlung eines Auerswald Partners zustande, wird der Auerswald Partner weder Vertragspartei der BiMS-Vereinbarung noch ist er empfangsberechtigt für rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden gegenüber Auerswald (z. B. Kündigungserklärungen).

1.3 Die kundenindividuellen Regelungen in der BiMS-Vereinbarung, insbesondere im Angebot von Auerswald, inklusive der in das Angebot einbezogenen Vertragsanlagen, haben Vorrang vor diesen AGB. Allgemeine Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn Auerswald Leistungen erbringt, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.

1.4 Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen BiMS-Vereinbarungen zwischen Auerswald und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

1.5 Auerswald ist berechtigt, die BiMS-Vereinbarung während ihrer Laufzeit anzupassen, solange hierdurch das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht unangemessen zu Lasten des Kunden verändert wird. Neufassungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail unter Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde der Neufassung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf die Folgen seines Untätigbleibens wird der Kunde bei Mitteilung der Anpassungen ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Neufassung, setzt sich das Vertragsverhältnis zu den ursprünglichen Bedingungen fort, kann von Auerswald aber mit einer Frist von drei (3) Monaten außerordentlich gekündigt werden.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1 Auerswald erbringt für den Kunden im Rahmen der BiMS-Vereinbarung Maintenance-Services für das im Vertragsbestandteil „COMtrexx Maintenance - Systemdaten/Angebotsformular“ zur BiMS-Vereinbarung konkret bezeichnete COMtrexx System des Kunden (nachfolgend „COMtrexx System“). Das COMtrexx System unterliegt jeweils einheitlich und als Ganzes (d. h. mit allen aktivierten User-Lizenzen) der Maintenance. Die Höhe der Maintenance-Gebühren richtet sich nach der Anzahl der jeweils für das COMtrexx System lizenzierten und aktivierten User. Bei einem Nacherwerb von User-Lizenzen durch den Kunden, erhöht sich automatisch auch die Höhe der Maintenance-Gebühren. Userbezogene Teilkündigungen der Maintenance-Services sind ausgeschlossen.

2.2 Gegenstand der mit dem Kunden geschlossenen BiMS-Vereinbarung ist die Erbringung von installationsbezogenen Maintenance-Services durch Auerswald für das COMtrexx System des Kunden während der Laufzeit der BiMS-Vereinbarung. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus diesen AGB sowie der jeweils aktuellen „COMtrexx Maintenance - Leistungsbeschreibung“ (nachfolgend „Leistungsbeschreibung“), die über die Website von Auerswald abrufbar ist und Bestandteil der BiMS-Vereinbarung wird. Die vereinbarten Maintenance-Services werden ausschließlich remote (ggf. per Fernzugriff) erbracht. Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, insbesondere Installations- oder sonstige Vor-Ort-Leistungen, sind nicht Gegenstand der BiMS-Vereinbarung.

2.3 Die vertragsgegenständlichen Leistungen umfassen nach näherer Maßgabe der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung, insbesondere:

- Überlassung von Updates (Firmware- und Sicherheitsupdates)
- Überlassung von allgemein verfügbaren Funktionserweiterungen und -optimierungen
- Softwarefehlerbehebungen
- Zugang zu Online-Diensten (COMfortel SoftPhone sowie weitere Verwaltungs- und Überwachungsfunktionen)

2.4 Die Installation von Updates, Funktionserweiterungen und -optimierungen sowie von Softwarefehlerbehebungen obliegt dem Kunden. Über den Zugang zu den Online-Diensten hinaus erbringt Auerswald keine Supportleistungen unmittelbar gegenüber dem Kunden (vgl. Abs. 5.3).

2.5 Auerswald ist berechtigt, die Maintenance-Services einseitig zu ändern, soweit dies für den Kunden objektiv zumutbar ist und die vereinbarten Hauptleistungspflichten hierdurch nicht wesentlich berührt werden. Solche zumutbaren Änderungen können insbesondere sein:

- technische Verbesserungen und Neuerungen, einschließlich des Ersatzes von Funktionen durch neue, gleichwertige Funktionen;
- die Implementierung von Lösungen zur Vermeidung einer Verletzung von Rechten Dritter;
- Änderungen zur Implementierung neuer oder geänderter gesetzlicher, behördlicher oder technischer Anforderungen sowie marktüblicher Normen und Standards.

3. Laufzeit und Kündigung der BiMS-Vereinbarung

3.1 Die Laufzeit der BiMS-Vereinbarung beginnt zu dem im Angebot bzw. in der BiMS-Vereinbarung genannten Datum. Der Vertragsbeginn entspricht im Regelfall dem Datum, zu dem die sog. Erst-Maintenance des Kunden endet, d. h. die initiale Maintenance Periode von 12 Monaten, die integraler Bestandteil des Erwerbs eines neuen COMtrexx Systems durch einen Kunden ist. Die Leistungserbringung während der Phase der Erst-Maintenance ist nicht Gegenstand der BiMS-Vereinbarung mit Auerswald.

3.2 Die verbindliche initiale Mindestlaufzeit der BiMS-Vereinbarung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. aus der BiMS-Vereinbarung mit dem Kunden und beträgt ein (1), drei (3) oder fünf (5) Jahre. Die Laufzeit der BiMS-Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der verbindlichen initialen Mindestlaufzeit jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Vertragsjahresende (erstmals mit Wirkung zum Ablauf der verbindlichen initialen Mindestlaufzeit) ordentlich gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der verbindlichen initialen Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen. Die automatische Verlängerung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Verlängerung jeweils gültigen Maintenance-Listenpreisen von Auerswald.

3.3 Bei einem Nacherwerb von User-Lizenzen durch den Kunden, entspricht die Laufzeit der diesbezüglichen Maintenance-Services der Laufzeit der BiMS-Vereinbarung für das restliche COMtrexx System. Eine Teilkündigung von Maintenance-Services, z. B. in Bezug auf einzelne User-Lizenzen, ist ausgeschlossen.

3.4 Das Recht beider Vertragsparteien zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung der BiMS-Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für Auerswald insbesondere dann,

– wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der fälligen Vergütung länger als vier (4) Wochen in Verzug befindet;
– wenn der Kunde das COMtrexx System unter Verstoß gegen die von Auerswald gewährten Nutzungsrechte verwendet;
– wenn die Sicherheit, Stabilität, Verfügbarkeit oder Integrität der Maintenance-Services durch das Verhalten des Kunden gefährdet wird;
– wenn der Kunde in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb der hierfür durch Auerswald gesetzten angemessenen Frist einstellt.

3.5 Liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 3.4 vor, ist Auerswald nach eigener Wahl berechtigt, die vertragsgegenständlichen Maintenance-Services vorübergehend einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten vollständig beglichen bzw. den wichtigen Grund beseitigt hat. Bei einer solchen Einstellung der Leistungserbringung wird Auerswald die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung fälliger Maintenance-Gebühren und das Recht von Auerswald zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung der BiMS-Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

3.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Höhe der monatlichen Maintenance-Gebühren für ein COMtrexx System errechnet sich aus der Addition der Maintenance-Gebühren je lizenziertem und aktiviertem User pro Monat. Höhe und Fälligkeit der Maintenance-Gebühren ergeben sich aus dem Angebot bzw. aus der BiMS-Vereinbarung. Sofern im Angebot bzw. in der BiMS-Vereinbarung nicht abweichend vereinbart, werden dem Kunden die Maintenance-Gebühren monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

4.2 Bei einem Nacherwerb von User-Lizenzen während der Laufzeit der BiMS-Vereinbarung erhöhen sich ab dem Zeitpunkt der Aktivierung der neuen User-Lizenzen die Maintenance-Gebühren für das COMtrexx System automatisch entsprechend der zum Zeitpunkt des jeweiligen Lizenzerwerbs gültigen Maintenance-Gebühren je User laut Auerswald Preisliste.

4.3 Auerswald ist ferner berechtigt, die Höhe der Maintenance-Gebühren maximal einmal pro Kalenderjahr unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen an ihre allgemeine Kosten- und Preisentwicklung (z. B. in Bezug auf die Höhe von Gehältern, Mieten, Energiekosten, etc.) anzupassen. Zur Berechnung und zum Nachweis der Kosten- und Preisentwicklung kann sich Auerswald z. B. an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder an der Entwicklung des Index der durchschnittlichen Verdienste der im IT-Sektor beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland (oder einem ähnlichen Lohnkostenindex) orientieren. Maßgeblich ist insoweit die Indexentwicklung seit der letzten

Preisanpassung (bzw. seit Vertragsschluss, sofern es sich um die erste Preisanpassung handelt). Erhöht sich die Vergütung danach um mehr als 10 %, kann der Kunde der Erhöhung innerhalb von zwei (2) Wochen ab ihrer Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, tritt die Preisanpassung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Widerspricht der Kunde fristgemäß, bleibt die Vergütung unverändert, Auerswald behält sich jedoch das Recht vor, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Auerswald wird den Kunden zusammen mit der Ankündigung der Preiserhöhung auf sein Widerspruchsrecht hinweisen.

4.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

4.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Verantwortungsbereiche und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten und zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Dazu gehören insbesondere die in diesem Art. 5 sowie die in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen aufgeführten Mitwirkungsleistungen. Für die Erbringung von Leistungen in seinem Verantwortungsbereich kann sich der Kunde seines Auerswald Partners oder eines anderen Dienstleisters bedienen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, verfügbare Updates für sein COMtrexx System (z. B. Firmware-Updates) unverzüglich einzuspielen oder von seinem Auerswald Partner einspielen zu lassen. Der Kunde sorgt dafür, dass von Auerswald bereitgestellte Updates und Softwarefehlerbehebungen spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach ihrer Bereitstellung installiert werden. Zusatzaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde eine veraltete Version der Software nutzt, sind Auerswald nach Aufwand zu den dann jeweils allgemein gültigen Stundensätzen von Auerswald zu vergüten.

5.3 Supportanfragen und Störungsmeldungen des Kunden sind ausschließlich über den Auerswald Partner an Auerswald heranzutragen. Der Auerswald Partner ist erster Ansprechpartner für alle supportbezogenen Anfragen des Kunden und erbringt den 1st Level Support für das COMtrexx System. 2nd Level Support (Helpdesk) und 3rd Level Support (Entwicklungsabteilung) werden durch Auerswald ausschließlich gegenüber dem Auerswald Partner des Kunden erbracht. Der Kunde wird dem Auerswald Partner Störungen unter Angabe der näheren Umstände ihres

Auftretens, ihrer Auswirkungen und möglichen Ursachen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form melden. Er trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen.

5.4 Der Kunde wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die der Auerswald Partner und/oder Auerswald zur Störungsdiagnose und -behebung benötigen und den Auerswald Partner und/oder Auerswald auch im Übrigen bei der Analyse und Behebung von Störungen in zumutbarem Umfang unterstützen, indem er z. B. Handlungsanweisungen zur Beseitigung oder Umgehung einer Störung befolgt.

5.5 Soweit ausnahmsweise ein direkter Remote-Zugriff durch Auerswald auf das COMtrexx System des Kunden erforderlich wird, stellt der Kunde eine entsprechende Zugriffsmöglichkeit technisch stabil und ohne unnötige Verzögerung bereit; verweigert oder verzögert der Kunde die Bereitstellung, ist Auerswald von ihren Leistungspflichten insoweit vorübergehend befreit.

5.6 Im Zusammenhang mit den bereitgestellten Zugangsdaten zu den Auerswald Online-Diensten sowie zu sonstigen Verwaltungs- und Überwachungsfunktionen verpflichtet sich der Kunde:

- diese Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben;
- sicherzustellen, dass administrative Zugangsdaten ausschließlich solchen Personen zugänglich sind, die zur Ausübung der entsprechenden Rechte befugt sind;
- den Zugang von Personen, die nicht mehr für den Kunden tätig sind, unverzüglich zu sperren;
- Auerswald unverzüglich über jeden Sicherheitsverstoß oder jede unberechtigte Nutzung der Auerswald Online-Dienste zu informieren.

5.7 Der Kunde haftet für alle Handlungen, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten vorgenommen werden, es sei denn, er weist nach, dass das Abhandenkommen der Zugangsdaten von Auerswald zu vertreten ist.

5.8 Gerät der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs die Leistungspflichten von Auerswald, soweit Leistungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Die aus der unterbliebenen, verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Mehraufwendungen von Auerswald werden dem Kunden nach Aufwand zu den dann jeweils allgemein gültigen Stundensätzen von Auerswald in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche von Auerswald bleiben hiervon unberührt.

5.9 Verliert der Auerswald Partner des Kunden seinen Partnerstatus oder stellt er seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft ein, ist der Kunde berechtigt, sich eigenständig einen anderen autorisierten Auerswald Partner seiner Wahl zu suchen. Auerswald

unterstützt den Kunden auf Anfrage bei der Suche nach einem geeigneten Auerswald Partner. Eine Liste autorisierter Auerswald Partner ist unter www.auerswald.de abrufbar.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Die Parteien werden nur solchen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen. Kein Dritter in diesem Sinne ist der Auerswald Partner des Kunden.

6.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

6.3 Sich neben diesem Art. 6 aus dem Gesetz ergebende Geheimhaltungspflichten (z. B. in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz oder hinsichtlich personenbezogener Daten aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.4 Die Parteien halten beim Umgang mit personenbezogenen Daten jederzeit die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere der DSGVO) ein. Im Regelfall ist für die Leistungserbringung durch Auerswald kein direkter Zugriff auf das COMtrexx System des Kunden oder auf dort verarbeitete personenbezogene Daten erforderlich. Soweit Auerswald im Zuge der Erbringung der Maintenance-Services ausnahmsweise (Remote-)Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhält, gelten hierfür die Bedingungen des „COMtrexx Maintenance - Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)“.

7. Gewährleistung

7.1 Auerswald übernimmt die Gewähr dafür, dass die Maintenance-Services während der vereinbarten Vertragslaufzeit die in diesen AGB und in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Merkmale aufweisen und ihrer vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.

7.2 Keinen Mangel stellen insbesondere solche Funktionsbeeinträchtigungen dar, die aus einer unsachgemäßen Bedienung des COMtrexx Systems durch den Kunden,

aus der Systemumgebung des Kunden oder aus sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die von Auerswald vorgegebenen Systemvoraussetzungen und Einsatzbedingungen für das COMtrexx System einhält und die Maintenance-Services nicht entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

7.3 Kein Mangel der vertragsgegenständlichen Leistungen liegt ferner vor:

- bei Störungen, die durch Telekommunikationsprovider, Drittanbieter oder den Auerswald Partner des Kunden verursacht werden;
- bei Störungen, die auf der Infrastruktur des Kunden beruhen, z. B. fehlende Internetbandbreite, fehlerhafte oder fehlende Verkabelung, nicht kompatible Endgeräte;
- bei Störungen, die auf rechtswidrigen oder missbräuchlichen Handlungen des Kunden oder ihm zuzurechnender Dritter beruhen;
- bei Störungen, die auf Änderungen des COMtrexx Systems beruhen, die nicht durch Auerswald oder einen von Auerswald autorisierten Partner veranlasst wurden;
- bei Störungen infolge fehlerhafter Konfiguration, Bedienfehler oder Nicht-beachtung der Dokumentation durch den Kunden;
- bei Störungen und Mängeln, die in einer Version der Software bestehen, die nicht der aktuellen, im Rahmen der Maintenance-Services verfügbaren Version entspricht;
- bei Störungen und Mängeln von Leistungen, die der Auerswald Partner neben oder zusätzlich zu den vertragsgegenständlichen Leistungen eigenverant-wortlich erbringt.

8. Haftung

8.1 Soweit Leistungen dem Mietvertragsrecht unterliegen, ist insoweit die gesetzlich vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung von Auerswald für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel ausgeschlossen; Auerswald haftet für solche Mängel nur bei schuldhaftem Handeln im Rahmen der nachstehenden Haftungsbeschränkungen.

8.2 Im Übrigen leistet Auerswald Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
- in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss

vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe begrenzt auf den in der BiMS-Vereinbarung einzelvertraglich vereinbarten Haftungshöchstbetrag, und sofern dort kein Haftungshöchstbetrag definiert wird, bis zur Höhe der Summe der in den letzten 12 Monaten vor Schadenseintritt durch den Kunden gezahlten Maintenance-Gebühren (ggf. hochgerechnet auf Basis der aktuellen Monatsgebühren, wenn die BiMS-Vereinbarung noch keine 12 Monate bestehen sollte).

8.3 Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Auerswald in den Grenzen des Abs. 8.2 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die von ihm zu archivierenden Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von Auerswald.

8.5 Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Auerswald ist berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten aus der BiMS-Vereinbarung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, Auerswald Partner oder sonstige Dritte zu übertragen; der Kunde erteilt hiermit bereits die Zustimmung zu einer solchen Übertragung. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Auerswald. § 354a HGB bleibt unberührt.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen nationalen und internationalen Exportvorschriften uneingeschränkt einzuhalten und die Maintenance-Services nicht in Ländern zu nutzen, für die gemäß den anwendbaren Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten.

9.3 Vorbehaltlich Abs. 1.5 bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen der BiMS-Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung elektronisch signierter (z. B. per Adobe Sign) oder unterschriebener und eingescannter Geschäftsbriefe per E-Mail genügt dem vertraglichen Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.

9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist am Sitz von Auerswald.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsdokumente unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien eine wirksame Ersatzregelung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.